OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653281/2/FP/SNi**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, B-Wegs, gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenats der Stadt vom 30. August 2024, GZ: 0014051/2024 MDion RM (RM-Verk-240019-04), betreffend die Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz Linz, Bau- und Bezirksverwaltung vom 22. Februar 2024, GZ: 0078127/2023, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des Berufungsbescheids des Stadtsenats der Stadt Linz vom 30.08.2024, GZ: 0014051/2024 MDion RM (RM-Verk-240019-04) mit der Maßgabe abgeändert, dass er wie folgt lautet:
„Der Berufung wird stattgegeben und der Bescheid des Magistrats der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, vom 22.02.2024, GZ: 0078127/2023 wird ersatzlos aufgehoben."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. Februar 2024, GZ: 0078127/2023, verpflichtete der Magistrat der Stadt Linz die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), die Kosten der am 3. November 2023 um 21:45 Uhr in der erfolgten Entfernung ihres verkehrsbehindernd abgestellten KFZ Audi A8, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der Höhe von 299 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadtkasse Linz zu entrichten. Mit Berufungsbescheid vom 30. August 2024, GZ: 0014051/2024 MDion RM (RM-Verk-240019-04), hat der Stadtsenat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass das angeführte KFZ, von welchem die Bf Zulassungsbesitzerin sei, in C-Straße, auf einem dort verordneten Fahrstreifen für Omnibusse abgestellt gewesen sei und der Fahrzeuglenker das KFZ verlassen habe. Dadurch wären die Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert gewesen. Das Fahrzeug sei um 21:45 Uhr im Wege der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom Aufstellungsort entfernt worden, wodurch die Verkehrsbeeinträchtigung beseitigt worden wäre. Aus den vorliegenden Lichtbildern in Zusammenschau mit der dem Straßenverkehr am Tag der Abschleppung zu Grunde liegenden straßenpolizeilichen Verordnung vom 12. Oktober 2023 ergebe sich zweifelsfrei, dass der auf dem nördlichen Fahrstreifen der D-Straße ab dem E-Straße bis zum Objekt C-Straße verlaufende Fahrstreifen für Omnibusse, welcher am 3. November 2023 in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr verordnet gewesen wäre, sowohl durch Straßenverkehrszeichen als auch durch Bodenmarkierung gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 zum Abschleppzeitpunkt auf Grundlage einer rechtsgültigen Verordnung ordnungsgemäß kundgemacht sowie leicht und rechtzeitig erkennbar abgebracht gewesen sei. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 89a StVO 1960 für die Entfernung des verkehrsbehindernd auf einer ordnungsgemäß verordneten und kundgemachten Busspur abgestellten Fahrzeuges wären somit zum Abschleppzeitpunkt vorgelegen und sei die nachfolgende Vorschreibung der Abschleppkosten als rechtmäßig zu beurteilen.

I.2. Gegen diesen Berufungsbescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie im Wesentlichen vorbrachte, die vorgeworfene Tat nicht begangen zu haben. Laut Bodenmarkierung habe die Busspur vor dem tatsächlich abgestellten Fahrzeug geendet, sodass die Tatörtlichkeit nicht miteingeschlossen gewesen sei und eine Verkehrsbehinderung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht bestanden habe. Auch habe die belangte Behörde konkrete Erhebungen dazu unterlassen, ob überhaupt eine begründete Besorgnis an einer Verkehrsbehinderung bestehen habe können und

hätte die belangte Behörde darauf eingehen müssen, weshalb ein Omnibus am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert wäre, wenn an der Tatörtlichkeit die Bodenmarkierung einen Parkplatz mit Kurzparkzone vorsehe. Gegenständlich sei eine derartige Besorgnis vom Meldungsleger gerade nicht festgestellt worden und wäre dies auch nicht nachvollziehbar, weil an der Tatörtlichkeit ein (markierter) Parkplatz vorgesehen sei und Omnibusse laufend zu- und abfahren könnten, woran auch eine mögliche Verkürzung der Busintervalle bei Veranstaltungen nichts ändere.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die beiden vorgelegten Akten (Akt der Erstbehörde sowie Rechtsmittelakt der Berufungsbehörde) sowie in die Beschwerde. Insbesondere wurde auch Einsicht in die im Behördenakt einliegende straßenpolizeiliche Verordnung vom 12. Oktober 2023 samt beigeschlossenem Plan und die von der belangten Behörde als auch von der Bf vorgelegten Lichtbilder genommen und wurde die Tatörtlichkeit via Google Maps Street View und dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem begutachtet.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unbeschadet einer Beantragung durch die Bf gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta für Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Oktober 2023, GZ: 0060085/2023, wurde unter anderem für den 3. November 2023 von 14:00 bis 24:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung eines F__ unter Punkt II.1. ein „Fahrstreifen für Omnibusse" gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 in der D-Straße ab dem E-Straße bis Objekt Nr. 72 laut beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrats der Stadt Linz, Planung, Technik und Umwelt/ Verkehrsplanung, vom 5. Juli 2023 Index H, verordnet. [Verordnung vom 12.10.2023, Akt der Erstbehörde]

Laut diesem, der Verordnung vom 12. Oktober 2023 angeschlossenen Beschilderungsplan, gestaltet sich der gegenständliche Fahrstreifen für Omnibusse im Bereich des Objekts Ziegeleistraße Nr. 72 wie am Plan ersichtlich:



Demzufolge endet die orangefarbene Linie, welche laut der sich am Plan selbst befindlichen Legende die verordnete Busspur gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 darstellt, etwa 4,5 Meter vor einer runden Betonsäule (im Plan als grauer Punkt ersichtlich, durch einen roten Pfeil hervorgehoben), an welcher das entsprechende Hinweiszeichen, welches das Ende des Fahrstreifens für Omnibusse anordnet, anzubringen ist. [Beschilderungsplan zur Verordnung vom 12.10.2023, Rechtsmittelakt der belangten Behörde]
Insgesamt ist der laut Punkt II.1. der Verordnung festgesetzte Fahrstreifen für Omnibusse, beginnend beim Bergschlössl-Park und bei dem Objekt C-Straße endend, etwa 800 Meter lang. [Vermessung des Tatortes mit Google Maps und DORIS]

Am 23. Oktober 2023 wurden die in der Verordnung vom 12. Oktober 2023 angeordneten Verkehrszeichen seitens des Magistrats Linz in der D-Straße durch händische Eintragung des Geltungszeitraumes auf den Zusatztafeln zu den Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 aktiviert. [KFZ-Kennzeichenmeldung, Rechtsmittelakt der belangten Behörde; Berufungsbescheid]

Insbesondere befanden sich sodann am Tattag auf der am oben dargestellten Plan ersichtlichen runden Betonsäule auf Höhe des Hauses Ziegeleistraße Nr. 72 folgende Verkehrszeichen:

- „Fahrstreifen für Omnibusse" gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960, welches das Ende der Busspur anzeigt.
- Zusatztafel zum Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse" mit der Aufschrift „gilt nur am: 3./5./9.11.23 von: 14:00 – 24:00"
- Zusatztafel zum Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse" mit der Aufschrift „Achtung bei Veranstaltungen Busspur beachten" sowie der Abbildung eines Halte- und Parkverbotes gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960

- „Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit der Aufschrift „Anfang"
- „Ende der Kurzparkzone" gemäß § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 mit der Aufschrift „Parkdauer 90 Minuten werktags Mo. – Fr. v. 8 – 18:30h, Sa. v. 8 – 12h"
- Zusatztafel mit der Aufschrift „Bewohnerparkkarte gilt nicht"

[vom Bf vorgelegte Lichtbilder, Berufungsbescheid S. 5ff]

Darüber hinaus war der Fahrstreifen für Omnibusse, welcher sich in Fahrtrichtung Westen betrachtet äußerst rechts befand, durch eine Leitlinie gekennzeichnet, welche etwa 4,5 Meter vor der oben genannten Betonsäule, auf welcher die dargestellten Verkehrszeichen angebracht waren, endete. Weiters war auf der Fahrbahn ebenso etwa 4,5 Meter vor der Betonsäule sowie ab dem Ende der Leitlinie eine Bodenmarkierung in Form einer weißen, kurzen, durchgängigen Linie angebracht, welche quer zum Fahrbahnverlauf vom rechten Fahrbahnrand in Richtung Fahrbahn reichte. Vor dieser Linie war die Aufschrift „BUS" in weißer Farbe auf die Fahrbahn gedruckt. Nach der runden Betonsäule (also etwa 4,5 Meter nach dieser Quermarkierung) befand sich eine Ausbuchtung des sich rechts befindlichen Gehweges, an welche ein Zebrastreifen anschloss, der die Fahrbahn querte. [vom Bf vorgelegte Lichtbilder, Berufungsbescheid S. 5ff; Ansicht des Tatortes via Google Maps bzw. Google Maps Street View]



Der auf die Bf zugelassene PKW, Audi Q8, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, war am 3. November 2023 um 21:45 Uhr im Ortsgebiet von G__ in der Ziegeleistraße auf Höhe des Hauses Ziegeleistraße Nummer 72 parallel zur Straße abgestellt. Konkret befand sich der PKW innerhalb der etwa 4,5 Meter zwischen der dargestellten Ausbuchtung des Gehwegs und der weißen, quer zur Fahrbahn und nach der Aufschrift „BUS" angebrachten Bodenmarkierung (siehe blaue Markierung auf den oben dargestellten Lichtbildern). [unbestrittener Sachverhalt; vom Abschleppunternehmen angefertigte Lichtbilder, Berufungsbescheid S. 3f]

Eine Verkehrsbeeinträchtigung bzw. eine begründete Besorgnis einer Verkehrsbehinderung war durch das abgestellte Fahrzeug der Bf nicht gegeben.

Um 21:45 Uhr wurde über Veranlassung des einschreitenden Polizeibeamten die Entfernung dieses PKW veranlasst, welche folglich durch einen Abschleppdienst durchgeführt wurde. [Meldung Stadtpolizeikommando Linz vom 05.11.2023; Rechnung Abschleppdienst H__ vom 07.11.2023]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt (Akt der Erstbehörde sowie Rechtsmittelakt der belangten Behörde), insbesondere aus den im Berufungsbescheid auf den Seiten 3ff abgebildeten Lichtbildern, der Verordnung vom 12. Oktober 2023 (GZ: 0060085/2023) samt Beschilderungsplan vom 5. Juli 2023 und der Abbildung des Abstellplatzes des PKW der Bf auf Google Maps (bzw. Google Maps Street View) sowie im Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS).

Die Bf hat zu keiner Zeit bestritten, dass ihr Fahrzeug am genannten Tag zur angeführten Zeit im Bereich C-Straße abgestellt war sondern bestreitet diese im gesamten Verfahren, dass es sich bei dem Abstellort des Fahrzeuges um einen Fahrstreifen für Omnibusse gehandelt hat, auf welchen die Verordnung vom 12. Oktober 2023 anzuwenden ist. Ferner steht fest, dass die dargestellten Verkehrszeichen zum Zeitpunkt, als der PKW der Bf in diesem Bereich abgestellt war, an der Betonsäule und die jeweiligen Bodenmarkierungen wie geschildert auf der Fahrbahn angebracht waren. Dies ergibt sich insbesondere aus den genannten Lichtbildern und der Stellungnahme des die Abschleppung veranlassenden Polizeibeamten.

Im Verfahren war unter anderem strittig, ob durch das abgestellte Fahrzeug der Bf eine Verkehrsbeeinträchtigung bzw. eine begründete Besorgnis, dass aufgrund des abgestellten PKW eine Verkehrsbehinderung entstehe, gegeben war. Eine solche Beeinträchtigung ist laut § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Dabei ist bereits eine Beeinträchtigung des Verkehrs schlechthin ausreichend, das Vorliegen einer bereits eingetretenen konkreten Verkehrsbeeinträchtigung ist als Voraussetzung für die Entfernung eines Fahrzeuges nicht erforderlich (siehe *Pürstl*, StVO-ON[16] §89a). Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs reicht bereits die Besorgnis einer Verkehrsbehinderung aus und ist nicht die konkrete Behinderung von Verkehrsteilnehmern erforderlich (VwGH 20.11.2013, 2011/02/0263 mwN).

Jedoch bedarf es ausreichender Anhaltspunkte dafür, ob durch das Abstellen eines KFZ eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a StVO 1960 vorliegt und damit die Voraussetzungen für die Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO 1960 gegeben sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfernen eines KFZ beurteilen zu können (VwGH 19.10.1978, 2343/76). Demnach ist anzunehmen, dass es auch im Zusammenhang mit einer begründeten Besorgnis einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung zumindest nachvollziehbarer Anhaltspunkte bedarf, aus welchem Grund die Verkehrsbeeinträchtigung im konkreten Fall zu befürchten ist und die Behörde folglich davon ausgeht, die Voraussetzungen für die Entfernung des KFZ und somit auch für die Vorschreibung der Kosten seien gegeben.

Derartige Anhaltspunkte hat die belangte Behörde in ihrem Berufungsbescheid jedoch nicht dargetan, sondern sich lediglich auf die Feststellung beschränkt, die Lenker von Omnibussen wären durch das KFZ der Bf am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert gewesen. Welche konkrete Verkehrsbeeinträchtigung jedoch aufgrund des am Tatort abgestellten Audi Q8 der Bf im Zusammenhang mit der Hinderung von Omnibuslenkern am Befahren der Busspur mittelbar gegeben bzw. zu befürchten gewesen wäre, lässt die belangten Behörde offen.

Verfahrensgegenständlich war der PKW der Bf innerhalb der Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse – Beginn" und „Fahrstreifen für Omnibusse – Ende" abgestellt. Konkret parkte das Fahrzeug direkt vor jenem Hinweiszeichen, welches das Ende der Busspur anzeigte und somit am Ende des – gesamt etwa 800 Meter langen – Fahrstreifens für Omnibusse. Darüber hinaus befand sich (wie bereits im Sachverhalt dargestellt) direkt im Anschluss an den Abstellort des Fahrzeuges eine Ausbuchtung des Gehsteigs, welche in den gesamten rechten Fahrstreifen hineinragte.

Zweck eines Fahrstreifens für Omnibusse ist es, eine zusätzliche Fahrspur für den Kraftfahrlinienverkehr zu schaffen, um diesem – insbesondere bei erhöhtem Verkehrsaufkommen und Staubildung – ein ungehindertes Fortkommen zu ermöglichen und unter anderem das Einhalten der Fahrpläne zu erleichtern. In concreto bezweckt die ggst. Verordnung, bei Veranstaltungen im I__ sicherzustellen, dass Busse vorankommen, obwohl auf der „Hauptfahrbahn" der Ziegeleistraße Stau herrscht, was aufgrund der veranstaltungsbedingten Zu- und Abfahrt zum Stadion

regelmäßig der Fall ist. Geht man nun davon aus, dass ein Fahrzeug zu Zeiten eines erhöhten Verkehrsaufkommens bzw. einer Staubildung auf dieser Busspur abgestellt ist, können Lenker von Omnibussen auf der Busspur nicht ungehindert an den im Stau stehenden Fahrzeugen vorbeifahren, sondern müssen diese aufgrund des abgestellten Fahrzeuges den Fahrstreifen für Omnibusse verlassen und sich in den Stoßverkehr einreihen, um das Fahrzeug zu umfahren. Dadurch wird sowohl der Stoßverkehr, als auch der Kraftfahrlinienverkehr beeinträchtigt, weshalb in der Regel vom Vorliegen einer Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs. 2 StVO 1960 bzw. der begründeten Besorgnis einer solchen auszugehen sein wird.

Vorliegend befand sich das Fahrzeug der Bf jedoch – wie dargestellt – direkt am Ende des Fahrstreifens für Omnibusse, an welchen noch dazu eine Ausbuchtung eines Gehwegs anschließt. Aufgrund dieser Ausbuchtung sowie dem Ende der Busspur waren jene Lenker von Omnibussen, welche den gegenständlichen Fahrstreifen benützten, ohnehin gezwungen, aufgrund der – sich direkt im Anschluss an die verfahrensgegenständliche Fläche befindlichen – Ausbuchtung den Fahrstreifen für Omnibusse zu verlassen und sich nach links auf die Fahrspur für den Fließverkehr einzureihen. Dass Buslenker nun aufgrund des PKW der Bf diesen Fahrstreifen für Omnibusse etwa 4 Meter früher verlassen mussten, kann in Hinblick auf die Gesamtlänge dieses Fahrstreifens von etwa 800 Metern als nicht derart gravierend erachtet werden, dass dadurch eine tatsächliche Besorgnis einer Verkehrsbeeinträchtigung anzunehmen wäre. Anders wäre die Sache gelagert, wenn bspw. in der Mitte der insgesamt 800 m langen Busspur ein KFZ geparkt gewesen wäre, weil dadurch bei Stau auf der danebenliegenden allgemeinen Fahrspur der fließende Busverkehr zum Erliegen gebracht oder zumindest beträchtlich verlangsamt worden wäre. Davon kann am Ende der Busspur aufgrund des ohnehin notwendigen Umspurens auf die allgemeine Fahrspur jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Aufgrund der dargestellten örtlichen Situation vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass durch den abgestellten PKW der Bf eine Verkehrsbeeinträchtigung hervorgerufen wurde bzw. eine solche zu befürchten gewesen sei.
Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass es für die Flüssigkeit des Verkehrs keinen Unterschied macht, ob auf der verfahrensgegenständlichen Verkehrsfläche ein KFZ abgestellt war oder nicht, weil es sich für das Vorankommen des Busses bei Staubildung nicht auswirkt, ob der Bus die Busspur durch Umspuren auf die Hauptspur vor der ggst. Querlinie oder ein paar Meter hinter ihr verlässt.
Dass sich der gegenständliche Abstellort des Fahrzeuges darüber hinaus bereits nicht mehr innerhalb der auf der Fahrspur angebrachten Bodenmarkierung, welche die Busspur kennzeichnete, befand, ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO 1960 hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird. […]

Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 insbesondere gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Nach § 89a Abs. 3 StVO 1960 sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. […]

Laut § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. […]

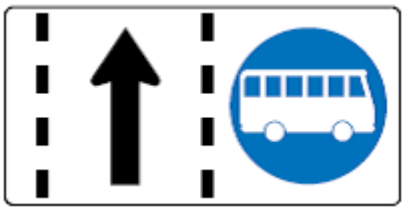

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE" zeigt das abgebildete Zeichen einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.

Laut § 9 Abs. 5 StVO 1960 haben die Lenker der in Betracht kommenden Fahrzeugarten ihre Fahrzeuge nach diesen Bodenmarkierungen einzuordnen, wenn auf

der Fahrbahn Bodenmarkierungen für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebracht sind. Die Lenker anderer Fahrzeuge haben so gekennzeichnete Straßenteile freizuhalten.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach § 94d Z 15 StVO 1960 ist die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO 1960 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vorzunehmen, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden soll und sich auf Straßen bezieht, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landstraßen gelten noch diesen gleichzuhalten sind. In § 51 Abs. 1 StL 1992 wird geregelt, dass der Magistrat Linz in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt verfügt und entscheidet, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ein zweistufiger Instanzenzug. Dieser wurde vom Landesgesetzgeber in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ausgeschlossen. In jenen Angelegenheiten, die in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen, besteht weiterhin ein gemeindeinterner Instanzenzug. Laut Kompetenzverteilung ist in Angelegenheiten der Straßenpolizei die Gesetzgebung Bundessache, weshalb in Angelegenheiten des § 89a StVO weiterhin das Rechtsmittel der Berufung offen steht.

Laut Digitalem Oberösterreichischen Rauminformationssystem handelt es sich bei der D-Straße um eine Gemeindestraße, weshalb die Erlassung von Bescheiden betreffend die Entfernung von Fahrzeugen vom Magistrat Linz im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Da in diesem Fall noch ein zweistufiger, gemeindeinterner Instanzenzug besteht, war gegen den Bescheid des Magistrats Linz vom 22. Februar 2024 das Rechtsmittel der Berufung an den Stadtsenat zulässig. Folglich war die belangte Behörde zur Erlassung des Berufungsbescheides vom 30. August 2024 zuständig.

IV.2. Nach der übereinstimmenden Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat das Gericht in einem Kostenvorschreibungsverfahren – gleichsam als Vorfrage – zu beurteilen, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a StVO 1960 gegeben und ob demnach die zwangsweise Entfernung des Fahrzeuges berechtigt war. Erst bei Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen vorliegen, dem Zulassungsbesitzer die Kosten dafür aufzuerlegen (VfGH 25.11.2003, A6/02; 25.11.2003, A140/02; VwGH 21.11.1980, 1093/80). Das Vorliegen einer Verkehrsbeeinträchtigung ist dabei nicht Hauptgegenstand eines Kostenverfahrens nach § 89a Abs. 7 StVO 1960, sondern bloß Voraussetzung für

die Kostenvorschreibung. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Entfernung und die Frage der Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung sind getrennt zu beurteilende Rechtsfragen (VwGH 28.09.1993, B 1171/93).

Für die Rechtmäßigkeit der Entfernung eines Gegenstandes nach § 89a Abs. 2 StVO 1960 kommt es allein darauf an, ob die Voraussetzungen hierfür zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entfernung gegeben waren (VwGH 31.05.2012, 2008/09/0320; 11.09.2009, 2008/02/0178; mwN). Gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 StVO 1960 insbesondere dann gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt genügt in den Fällen des § 89a Abs. 2 StVO 1960 die begründete Besorgnis, es werde zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommen und ist das Vorliegen einer bereits eingetretenen Verkehrsbeeinträchtigung für die Fahrzeugentfernung nicht erforderlich.
Da das Landesverwaltungsgericht wie dargelegt aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten des Abstellortes des PKW der Bf am Ende der Busspur sowie vor der dargestellten Ausbuchtung keine Besorgnis zur Beeinträchtigung des Verkehrs erkennen kann, fehlt es gegenständlich an der Voraussetzung einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung. Nur der Vollständigkeit halber sei jedoch angeführt, dass – hätte sich das Fahrzeug der Bf nicht am unmittelbaren Ende der Busspur und direkt vor einer Ausbuchtung befunden – die Besorgnis einer durch das Abstellen auf der Busspur hervorgerufenen Verkehrsbeeinträchtigung grundsätzlich nicht auszuschließen gewesen wäre.

Der Umstand, dass mit Anonymverfügung der Landespolizeidirektion Linz vom 21. November 2023, GZ: VStV/923302168433/2023, wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 am 3. November 2023 von 21:55 bis 22:05 Uhr am gegenständlichen Ort in der D-Straße eine Strafe ausgesprochen wurde, entfaltet für das Landesverwaltungsgericht keine Bindungswirkung.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im gegebenen Zusammenhang ausgesprochen, dass die für die Kostenvorschreibung zuständige Behörde die Voraussetzungen des § 89a Abs. 2 und 7 selbst zu prüfen hat (vgl. VwGH 01.07.1983, 83/02/0144). Selbst eine rechtskräftige Bestrafung hinsichtlich einer bestimmten Verwaltungsübertretung nach der StVO 1960 ist für die Frage der Kostenvorschreibung nach Abs. 7 weder Voraussetzung noch mit bindender Wirkung ausgestattet (VwGH 19.10.1987, 1353/77; 28.02.2003, 2002/02/0311).

Wie bereits dargelegt war verfahrensgegenständlich die Voraussetzung einer Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 98a Abs. 2 StVO 1960 nicht gegeben und auch nicht zu besorgen.

IV.3. Gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 zeigt das Hinweiszeichen „FAHR-STREIFEN FÜR OMNIBUSSE" einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an. In seiner Entscheidung vom 3. März 1994, GZ: B1569/92; B1251/93, führte der Verfassungsgerichthof im Zusammenhang mit einem verordneten Fahrstreifen für Omnibusse aus, dass der grafischen Wiedergabe des Hinweiszeichens „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE" in § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 zu entnehmen ist, dass Fahrstreifen für Omnibusse in ihrer Reichweite durch entsprechende Verkehrsleiteinrichtungen gemäß § 55 StVO 1960 („Bodenmarkierungen auf der Straße") zu kennzeichnen sind.

Ähnlich sprach auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. April 1996, zu GZ: 94/02/0321, aus, dass sich aus der Reichweite der gemäß § 9 Abs. 5 StVO 1960 zu befolgenden Bodenmarkierungen im Verein mit der Kundmachung der entsprechenden Verordnung durch Aufstellen der Hinweistafel „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE" die räumliche Ausdehnung des Fahrbahnbenützungsvorbehaltes für den Kraftfahrlinienverkehr ergibt. Diese Bodenmarkierungen sind daher in Hinsicht auf ihre Kundmachung nicht isoliert, sondern iZm dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO (aus dessen graphischer Wiedergabe Bodenmarkierungen entnehmbar sind) zu betrachten.

Demnach bedarf es für die ordnungsgemäße Kundmachung eines Fahrstreifens für Omnibusse zusätzlich zur Aufstellung der entsprechenden Hinweiszeichen auch der Anbringung einer Bodenmarkierung. Erst aus dieser Kombination von Bodenmarkierungen und Hinweiszeichen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich der Busspur.

Vorliegend deckte sich das durch Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 kundgemachte Ende des Fahrstreifens für Omnibusse nicht mit dem Ende jener quer verlaufenden Bodenmarkierung, welche diesen Fahrstreifen auf der Fahrbahn kennzeichnete. Ganz im Gegenteil endete die Leitlinie, welche die Busspur auswies, etwa 4,5 Meter vor dem genannten Verkehrszeichen und war zusätzlich in diesem Bereich eine weiße, durchgängige Bodenmarkierung, welche quer vom rechten Fahrbahnrand etwa bis zur Mitte der Busspur reichte und somit die Busspur optisch abtrennte bzw. deren Ende anzeigte, auf der Fahrbahn angebracht (siehe unter Punkt II.2. dargestellte Lichtbilder). Auch auf dem der Verordnung vom 12. Oktober 2023 beigefügten Beschilderungsplan endet die orange Linie, welche die Busspur darstellt, etwa 4,5 Meter vor jener Stelle, an welcher das entsprechende Hinweiszeichen eingezeichnet ist.

Wie bereits im Sachverhalt festgestellt, befand sich das Fahrzeug der Bf innerhalb dieses etwa 4,5 Meter langen Bereichs und somit vor dem angebrachten Hinweiszeichen, welches das Ende der Busspur anzeigte, jedoch örtlich hinter der genannten Quermarkierung und nach dem Ende der Leitlinie, welche die Busspur kennzuzeichnen scheint.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist nicht davon auszugehen, dass jene Fläche, auf welcher das Fahrzeug der Bf abgestellt war, noch Teil des Fahrstreifens für Omnibusse ist, da davon ausgegangen werden muss bzw. dies jedenfalls nicht anders verstanden werden kann, dass aufgrund der notwendigen Anbringung einer Quermarkierung nur diese als Ende der Busspur angesehen werden muss und nicht erst 4,5 Meter weiter westlich angebrachte Hinweiszeichens. Betrachtet man die auf Seite 4 dargestellte Grafik, war dies augenscheinlich vom Verordnungsgeber auch so intendiert.
Ausgehend davon, dass die Busspur an der angesprochenen Quermarkierung endete, also im Bereich der benutzten Fläche keine Busspur mehr vorhanden war, kann von einer (zu besorgenden) Verkehrsbeeinträchtigung, ohnehin nicht ausgegangen werden.

IV.4. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellt die Rechtmäßigkeit einer Abschleppung eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Kostenvorschreibung nach § 89a Abs. 7 StVO dar (VwGH 11.08.2020, Ra 2019/02/0192). Eine Kostenvorschreibung gemäß Abs. 7 setzt das Vorliegen einer Verkehrsbeeinträchtigung voraus (VwGH 22.01.1982, 81/02/0239).

Zusammenfassend waren die Voraussetzungen für die gegenständliche Entfernung des Fahrzeuges und die Vorschreibung der damit einhergehenden Kosten, gestützt auf § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 mangels Vorliegens der dafür notwendigen Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs. 2 StVO 1960 gerade nicht gegeben und erfolgte die verfahrensgegenständliche Kostenvorschreibung damit nicht zu Recht.

IV.5. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Nach der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 18.02.2015, Ra 2015/04/0007; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015) bedeutet dies nicht bloß die Erledigung der Beschwerde, sondern hat das Verwaltungsgericht die „Sache" („die Angelegenheit") des Verfahrens mit seiner Entscheidung endgültig zu erledigen. Hat die Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen erstinstanzlichen Bescheid, der mit einem Fehler behaftet war, zu Unrecht nicht ersatzlos behoben, so hat das Verwaltungsgericht nicht den Berufungsbescheid, sondern – in Reformation des Berufungsbescheides – selbst den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben (*Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 1062; zur Ersetzungsthese vgl auch VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032).
Somit hatte das Verwaltungsgericht in Abänderung der Berufungsentscheidung auszusprechen, dass der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos behoben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl